

Kreisverordnung über Naturdenkmale im Kreis Plön

vom 23. Juni 2017

Aufgrund des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 17 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal

- (1) Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur und ihre mitgeschützte Umgebung werden aus den dort näher bezeichneten Gründen zu Naturdenkmalen erklärt und mit der im Verzeichnis der Naturdenkmale aufgeführten Bezeichnung unter den Nummern 1 bis 10 in das Bestandsverzeichnis des Archivs der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön aufgenommen.
- (2) Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung und ist bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde verwahrt.
Weitere Ausfertigungen sind bei den Amtsvorsteherinnen oder den Amtsvorstehern der Ämter Selent/Schlesen, Bokhorst-Wankendorf, Lütjenburg, Großer Plöner See und bei den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Gemeinde Schönkirchen und der Stadt Schwentinal niedergelegt und können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Durch die Unterschutzstellung werden die Naturdenkmale vor Eingriffen geschützt, die ihren Zustand verändern oder ihre Erhaltung gefährden können.
- (2) Als geschützte Umgebung gilt insbesondere der Kronentraufbereich.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. Stoffe einzubringen oder abzulagern, die geeignet sind, den Entwicklungsverlauf der Naturdenkmale zu beeinflussen,

2. die Naturdenkmale durch Versiegelung oder Verdichtung der Umgebung zu beeinträchtigen,
 3. im Kronentraufbereich der Bäume zuzüglich eines Abstandes von 1,5 m Grabungen und Ausschachtungen vorzunehmen.
- (2) Von den Verboten des Abs. 1 können von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbaren lässt. Dies gilt auch für Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmals.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiungen erteilen.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde zu beantragen.
- (5) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Verpflichtung des Grundstückseigentümers und Nutzungsberechtigten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem sich ein Naturdenkmal befindet, sind verpflichtet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal und Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmales zu dulden.
- (2) Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 das Naturdenkmal entfernt oder an ihm oder seiner geschützten Umgebung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Stoffe einbringt oder ablagert, die geeignet sind, den Entwicklungsablauf des Naturdenkmals zu beeinflussen,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 das Naturdenkmal durch Versiegelung oder Verdichtung der Umgebung beeinträchtigt,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 im Kronentraufbereich der Bäume zuzüglich eines Abstandes von 1,5 m Grabungen und Ausschachtungen vornimmt,

5. entgegen § 4 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes, auf dem sich ein Naturdenkmal befindet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal und Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde nicht unverzüglich anzeigt sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmales nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Handlungen an einem Naturdenkmal vornimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über Naturdenkmale im Kreis Plön vom 13.09.2002 (Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Plön vom 19.09.2002, Nr. 13) außer Kraft.

Plön, den 23. Juni 2017

Kreis Plön
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde

gez. Stephanie Ladwig

(Stephanie Ladwig)

Verzeichnis der Naturdenkmale im Kreis Plön
Bestandteil der Verordnung vom 23. Juni 2017

Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Flur/Flurstück	Schutzzweck
1	Lindenallee	Ruhwinkel-Schönböken	1; 34/2, 2; 78	eindrucksvolle und äußerst seltene Allee, die aus 256 Linden besteht
2	Buche	Ruhwinkel-Schönböken	3; 52/7	außergewöhnlich alter und eindrucksvoller Baum
3	Eiche	Großharrie	1; 24/1 8; 48/4	besonders altes Exemplar in bebauter Lage
4	3 Linden	Schönkirchen-Landgraben	1; 31/3	überdurchschnittliche Größe und eindrucksvolle Gestalt
5	Stieleiche	Panker	3, 2/13	markanter Baum über 350 Jahre mit großer weit ausladender Krone und kurzem Stamm
6	Stieleiche und Ilex	Fargau-Pratjau	3, 24	ca. 600 Jahre, trotz teilweise hohlem Stamm noch vitale Äste
7	Stieleiche	Dobersdorf	1, 4/8	über 350 Jahre mit sehr hohem kräftigen Wuchs
8	Stieleiche	Nehnten	6, 37/1	ca. 450 Jahre wirkt wie ein riesiger Strauch
9	Stieleiche	Schwentinental	5, 5/9	ca. 400 Jahre